



Statuten des Vespa Club Zürich

Ausgabe 2015 / Gegenderte Version 2022

I. Name Sitz und Zweck

§1. Unter dem Namen Vespa Club Zürich (nachstehend VCZ genannt) besteht mit Sitz in Zürich ein Verein, der den Zusammenschluss und die Wahrung der Interessen der oder die Vespa- und Roller-Fahrer*innen im allgemeinen, die Pflege und Förderung guter Freundschaften durch Veranstaltungen, Ausfahrten, Wettbewerben und Besuche von Vespa-Treffen bezweckt. Weiter steht auch die Pflege, Wartung und das allgemeine Interesse der Fahrzeuge (namentlich alle Roller aus der Piaggio Palette) im Vordergrund.

Der VCZ ist der Dachorganisation Vespa Club der Schweiz angeschlossen. An den jährlichen Delegiertenversammlungen des Dachverbandes wird der VCZ durch den Präsidenten bzw. der Präsidentin oder durch ein/mehrere Aktiv-Mitglied/er vertreten. Der VCZ ist grundsätzlich verpflichtet, seine Aktiv-Mitglieder dem „Vespa-Club der Schweiz“ anzumelden und den Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Der VCZ ist politisch und konfessionell neutral.

II. Organisation

§2. Der Verein besteht aus:

- Mitglieder (mit Stimmrecht)
- Supporter (ohne Stimmrecht)
- Ehrenmitglieder (mit Stimmrecht)

§3. Als Mitglieder können aufgenommen werden:

Personen, welche die unter §1 genannten Ziele verfolgen. Die Aufnahme kann über elektronischen Weg (Website-Formular) oder schriftlichen Weg geschehen. Der Vorstand kann ohne Nennung von Gründen eine Aufnahme ablehnen.

§4. Supporter:

Natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell und moralisch zu unterstützen wünschen, auch wenn sie selbst nicht Roller-Fahrer/innen sind. Sie geniessen das Mitspracherecht, sind jedoch weder stimm- noch wahlberechtigt.

§5. Ehrenmitglieder

Als Ehren-Mitglied kann ernannt werden, wer sich um den Club in hervorragender Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung zum Ehren-Mitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder Vorschlag eines Mitgliedes und wird durch Abstimmung an der Generalversammlung verabschiedet.

§6. Mitglieder bezahlen einen jährlichen Betrag, der von der Generalversammlung festgelegt wird. Der Beitrag wird jährlich bis zum 25. Dezember zur Zahlung fällig. Nach einmaliger Mahnung (schriftlich, telefonisch oder elektronisch) wird die Mitgliedschaft gelöscht.

§7. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftpflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§8. Der Austritt aus dem Verein kann erfolgen:

- durch schriftliche Mitteilung (auch elektronisch) an den Präsidenten bzw. an die Präsidentin
- durch Löschung wegen nicht einbezahltem Jahresbeitrag
- durch Ausschluss

§9. Die schriftliche Austritts-Erklärung kann jederzeit erfolgen. Einbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Erfolgt das Austrittsbegehren erst nach der Generalversammlung, ist der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr unter allen Umständen zu bezahlen. Die Löschung der Mitgliedschaft erfolgt somit auf den Termin der nächsten Generalversammlung.

§10. Gestrichen werden zahlungspflichtige Mitglieder, die nach einmaliger Mahnung ihre Schuld nicht beglichen haben.

§11. Ausschluss wegen unehrenhaften Benehmens innerhalb oder ausserhalb des Vereins, oder wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsstatuten oder Vereinsinteressen, erfolgt auf Antrag des Vorstandes in einer Vorstandssitzung. Der Verein wird bei der nächsten Generalversammlung darüber orientiert.

§12. Ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Verfassung

§13. Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- die Vorstandssitzung
- der Vorstand
- der Webauftritt
- der Newsletter

§14. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie wird alljährlich einmal innerhalb des 4. Quartals des Jahres einberufen. Die Einladung geschieht durch den Präsidenten oder der Präsidentin (Vorstand) mindestens 30 Tage vor dem Termin, durch eine persönliche, schriftliche Einladung.

Sofern der Vorstand es für nötig erachtet kann eine ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden.

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für die Mitglieder obligatorisch. Jedes dem VCZ angehörende Mitglied, das der Generalversammlung nicht beiwohnen kann, meldet dies 15 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten bzw. der Präsidentin.

§15. Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Abnahme und Genehmigung des Jahresberichts
- Abnahme des Protokolls und der Jahresrechnung
- Décharge Erteilung
- Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Änderungen der Statuten
- Abstimmung über Anträge

Über alle Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, dieses wird jeweils mit der Einladung für die nächste Generalversammlung beigelegt.

§16. Vorstandssitzungen zur Behandlung der laufenden Geschäfte und Aktivitäten werden je nach Bedürfnis durch den Präsidenten bzw. der Präsidentin oder durch Vorstandsmitglieder einberufen. Über alle Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

§17. Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmungen geschehen grundsätzlich offen. Bei allfälliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§18. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird von der Generalversammlung in folgender Reihenfolge gewählt:

1. Präsident*in
2. Vize-Präsident*in
3. Kassier*erin

Ohne Antrag zum Wechsel oder Auflösung des Vorstands durch ein VCZ Mitglied oder der Rücktrittserklärung eines Vorstand-Mitglieds erneuert sich die Zusammensetzung des Gremiums für ein weiteres Jahr.

Der Vorstand kann durch Antrag und Abstimmung an der Generalversammlung weitere Mitglieder zur Unterstützung in den Vorstand wählen lassen. Der Vorstand darf aber nicht mehr als fünf Personen umfassen.

§19. Dem Vorstand bleibt die Leitung der Vereinsgeschäfte vorbehalten. Die Einberufung geschieht durch den Präsidenten / der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Beschlüsse werden protokolliert und zur gegebenen Zeit kommuniziert.

§20. Der oder die Präsident*in leitet die Versammlung oder bestimmt einen oder eine Sitzungsleiter*in. Er hat die Sitzungen vorzubereiten (Einladung, Traktanden) und ist verantwortlich für die korrekte Führung der Protokolle (Vorstandssitzungen und Generalversammlung).

Die Kontaktpflege zum Dachverband Vespa Club der Schweiz und anderen Clubs im In- und Ausland wird ausdrücklich erwünscht.

Offizielle Kontaktaufnahmen im Namen des VCZ zum jetzigen Piaggio Generalimporteur *OFRAG Vertriebsgesellschaft, Lupfig* dürfen nur durch den Präsidenten bzw. der Präsidentin oder ein Vorstandsmitglied erfolgen.

Der oder die Präsident*in behält sich vor, gewisse Aufgaben zu delegieren.

§21. Der oder die Vize-Präsident*in bringt sich aktiv ein und vertritt nach Möglichkeit den Präsidenten bzw. die Präsidentin im Verhinderungsfalle.

§22. Der oder die Kassier*erin führt das Rechnungswesen und legt der Generalversammlung einen jährlichen Bericht sowie ein Budget für das folgende Vereinsjahr vor. Weiter ist er oder sie um die korrekte Führung der Adresskartei besorgt (diese Aufgabe kann auch durch Beschluss des Vorstands delegiert werden). Das Vereinsmaterial wird ebenfalls von dem oder der Kassier*erin verwaltet.

§23. Die Rechnungsrevisoren haben die von dem oder der Kassier*erin abgelegten Rechnungen zu prüfen und an der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

§24. Der Vorstand geht mit dem Vereinsvermögen haushälterisch um. Alle Rechnungsbelege sind dem Kassier zu überreichen. Beträge über CHF 1'000.- müssen durch Beschluss der Generalversammlung genehmigt werden.

§25. Der (online) Newsletter ist freiwillig und steht auch Nicht-Mitglieder des VCZ offen. Er dient als Kommunikationskanal über Termine und Themen die den VCZ oder die Vespa-Szene betreffen.

IV. Statutenänderungen und Auflösungen

§26. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins können an der Generalversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Anträge müssen mindestens 15 Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

Solange jedoch sieben Mitglieder den Fortbestand des Vereins verlangen, kann derselbe nicht aufgelöst werden.

§27. Im Falle der Auflösung des Vereins entscheiden die im Moment der Auflösung verbliebenen Mitglieder über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens.

§28. Durch die Beitritts-Erklärung zum Verein verpflichtet sich jedes Mitglied ohne weiteres, die vorliegenden Statuten, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane pünktlich zu befolgen.

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung in Kraft.

*Mai 1951. Durch die Generalversammlung genehmigte Änderungen der Statuten:
20. März 1952 | 17. November 1956 | 15. Dezember 1960 | 31. Januar 1998 | 31. Oktober 2015*

Gegenderte Version November 2022

Zürich, 1. November 2022 / für den Vorstand:

Vize-Präsident
Beat Rothacher



Präsidentin
Silke Küste

